

Planungs- und Bauaufsichtsamt
0409/IX

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 16.04.2026

Beschluss zum Umgang mit dem „Bau-Turbo,, im Vorfeld eines Grundsatzbeschlusses

Sachverhalt:

Am 30.10.2025 trat das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ in Kraft, der sogenannte „Bau-Turbo“. Die Verwaltung hat die dort enthaltenen Änderungen im Planungsausschuss am 29.01.2026 vorgestellt. Es wird auf die Vorlage 0190/IX zu TOP 10.1 verwiesen. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt einen Grundsatzbeschluss vorzubereiten.

Die Verwaltung hat in der Planungsausschusssitzung vom 29.01.2026 eine Zeitschiene vorgestellt, mit der sich der PLA einverstanden erklärt hat, einen Grundsatzbeschluss bis spätesten September / November 2026 zu erarbeiten.

Seit der o.g. Planungsausschusssitzung sind mehrere telefonische Anfragen und zwei Anträge auf Vorbescheid im Bauaufsichtsamt eingegangen, in denen die Antragsteller unter anderem auch nach Anwendung der vereinfachten Befreiungsmöglichkeiten im Rahmen des „Bau-Turbo“ fragen. Bis dato liegen damit in diesem Kontext noch keine Anträge vor, die zwingend in diesem Verfahren bearbeitet werden müssten.

Da ein interner Verfahrens- und Arbeitsablauf derzeit noch erarbeitet wird, schlägt die Verwaltung zugunsten der Gleichbehandlung aller Antragstellenden, den nachfolgenden Beschluss vor. Dieser würde den Umgang mit dem sogenannten Bau-Turbo bis zu einem Grundsatzbeschluss regeln und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in der Übergangszeit sicherstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt bis zur Verabschiedung eines Grundsatzbeschluss die Gemeindliche Zustimmung gem. § 36a BauGB in den Fällen von Bauanträgen und Anträgen auf Vorbescheide gem. §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b oder 246e BauGB nicht zu erteilen.

Siegburg, 02.04.2026